

---

# Leitfaden

## Versicherungsteuer



Möllenhoff Rechtsanwälte  
RA FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff  
RA Hajo Nohr  
RA Johannes Rudolph  
RAin Dr. jur. Talke Ovie

ADM  
Steuerberatungsgesellschaft  
mbH  
RA FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 (0)251 857130  
Fax: +49 (0)251 8571310  
[www.ra-moellenhoff.de](http://www.ra-moellenhoff.de)

---

## Versicherungssteuer

### **A. Allgemeines**

Versicherungsverträge unterfallen nicht wie die meisten anderen Verträge der Umsatzsteuer. Für Versicherungsverträge hat der Gesetzgeber europaweit eine andere, eigene Steuer eingeführt, die Versicherungssteuer. Bei dieser Steuer handelt es sich um eine sogenannte Verkehrssteuer. Bei ihr wird nicht der Versicherungsvertrag und nicht der Versicherungsschutz, sondern ausschließlich die Zahlung des Entgeltes für einen Versicherungsvertrag besteuert. Es handelt sich daher um eine reine Besteuerung von Zahlungsvorgängen.

Ähnlich wie die Umsatzsteuer ist die Versicherungssteuer europaweit angepasst, obwohl es einige Länder gibt, die von dieser Möglichkeit der Einführung einer Versicherungssteuer keinen Gebrauch gemacht haben, zurzeit: Zypern, Tschechien, Estland, Litauen, Lettland, Malta, Polen, Schweden, Slowakei und Ungarn.

Die Versicherungssteuer ist europaeinheitlich durch verschiedene europäische Richtlinien geregelt. Diese stellen den Rahmen für eine nationale, Regelung dar. Dem nationalen Gesetzgeber ist die Höhe und die Form der Erhebung überlassen. Daraus können nationale Unterschiede im Steuersatz und im Erhebungsverfahren resultieren. In Deutschland sind die Rechtsquellen der Versicherungssteuer das Versicherungsteuergesetz (VersStG) und die dazu ergangene, in den meisten Paragraphen aber aufgehobene, Versicherungsteuerdurchführungsverordnung (VersStDV). Zudem existieren verschiedene Verwaltungserlasse und Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu Einzelfragen.

Der europaweit einheitlich geregelte wesentliche Grundsatz ist, dass die Zahlung von Versicherungsbeiträgen in dem Staat zu besteuern ist, in dem auch das versicherte Risi-

ko gelegen ist und dass bei einheitlichen Policen eine Aufteilung nach den verschiedenen Ländern zu erfolgen hat.

### **B. Tatbestände**

Die Versicherungssteuer fällt grundsätzlich bei der Zahlung eines Versicherungsentgeltes aufgrund eines Versicherungsverhältnisses mit einem im EWR niedergelassenen Versicherer an. Die Voraussetzungen des Grundtatbestandes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### **1. Zahlung des Versicherungsentgeltes**

Gemäß § 1 VersStG wird auf den rein tatsächlichen Vorgang der Zahlung abgestellt. Dieser Zeitpunkt entscheidet auch über den Entstehungszeitpunkt der Versicherungssteuer. Versicherungsentgelt bedeutet gem. § 3 Abs. 1 VersStG jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (dazu zählen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 VersStG Prämien, Beiträge, Vorschüsse, Umlagen, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und auch sonstige Nebenkosten).

Von „Zahlung“ wird jeder Zahlvorgang aber auch eine Abtretung oder eine Aufrechnung umfasst, insgesamt alles, was die rechtsgeschäftliche Schuld aus dem Versicherungsvertrag zu erlöschen bringt.

#### **2. Aufgrund eines Versicherungsverhältnisses**

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes aufgrund eines Versicherungsverhältnisses. Beteiligte eines solchen Verhältnisses sind der Versicherer und der Versicherungsnehmer (Vgl. § 1 Abs.1 und 2 VVG). Es kommt darauf an, dass ein Versicherer dem Versicherungsnehmer die Übernahme eines bestimmten Risikos

einräumt und im Schadensfall gegen Zahlung eines Versicherungsentgelts bestimmte Leistungen erbringt.

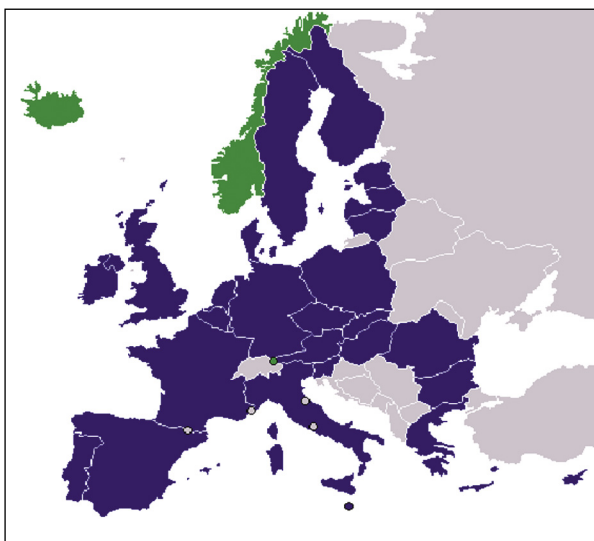
Es gibt eine ganze Reihe von verschiedenen Arten an Versicherungsverhältnissen. Diese Einteilung spielt eine Rolle für die Ausnahmen von der Besteuerung gem. § 4 VersStG. Danach sind bestimmte Arten an Versicherungen von der Versicherungsteuer befreit, zum Beispiel Rentenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung, etc.

### 3. Im EWR-Gebiet niedergelassener Versicherer

Die Versicherungsteuer fällt immer dann auf ein Versicherungsverhältnis an, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung bei einem im EWR-Gebiet niedergelassenen Versicherer abgeschlossen hat.

Der europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst dabei die EU-Mitgliedsstaaten sowie die Staaten der europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Zur EFTA gehören zurzeit Island, Norwegen und Liechtenstein.

Zwar gehört auch die Schweiz zu den EFTA-Staaten, wird aber nicht zum EWR-Gebiet gezählt.



### 4. Durch einen im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen bzw. niedergelassenen Versicherungsnehmer

Sofern der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, muss sich deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland befinden.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, so fällt die Versicherungsteuer dann an, wenn sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung im Inland befindet. Der Begriff „Unternehmen“ ist weit gefasst. Hierunter fallen auch rechtlich unselbstständige oder selbstständige Filialen, Zweigniederlassungen, Tochter-, Mutter- und Schwestergesellschaften.

Umfasst sind auch die Fälle, in denen der vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Versicherungsschutz konzerngebundene Unternehmen, Betriebsstätten und entsprechende Einrichtungen im Sinne einer Versicherung mit einschließt. Sofern in einem solchen Fall die Risiken auf mehrere Länder verteilt und in einer Police abgesichert sind, muss der Steuerentgeltanteil für die deutsche Versicherungsteuer nach vernünftigen kaufmännischen Gesichtspunkten ermittelt werden.

Für die Zwecke der Besteuerung ist demnach das Versicherungsentgelt aufzuteilen und dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Unternehmen (belegenes Risiko) der angemessene Anteil zu errechnen. Eine solche Aufteilung kann zum Beispiel nach Umsatz, nach Wareneinsatz, Gewinn etc. durchgeführt werden.

Bei Betriebsunterbrechungs-, Montage- und Bauwesenversicherungen ist darauf zu achten, dass statt des unmittelbaren Risikos der im Ausland ansässigen Tochtergesellschaft das mittelbare Risiko der im Inland ansässigen Muttergesellschaft abgedeckt ist.

### 3. Im EWR-Gebiet niedergelassener Versicherer

Die Sondertatbestände des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-3 VersStG setzen neben den Voraussetzungen des Grundtatbestandes außerdem die Versicherung eines besonderen Sachrisikos voraus.

Hierzu zählen unbewegliche Gegenstände (Nr. 1), Fahrzeuge (Nr. 2), Reise- und Ferienrisiken (Nr. 3).

Sofern sich die Belegenheit der Sonderrisiken gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 VersStG im Inland realisiert, ist diese Versicherungsleistung versicherungsteuerpflichtig.

Das Gesetz kennt folgende besondere Sachrisiken:

#### Unbewegliche Gegenstände

Zu den unbeweglichen Gegenständen zählen nicht nur die wesentlichen Bestandteile (§ 94 BGB) eines Grundstücks, sondern auch bewegliche Sachen (wie z. B. Scheinbestandteile gem. § 95 BGB oder Zubehör gem. § 97 BGB), die sich in Bauwerken oder Anlagen befinden (z. B. Hausrat etc.)

#### Fahrzeuge

Unter den Sondertatbestand der Fahrzeuge fallen neben Kraftfahrzeugen auch Flugzeuge und Schiffe, allerdings mit der Voraussetzung, dass im Inland dieses Fahrzeug in ein Fahrzeugregister eingetragen wurde und ein Unterscheidungskennzeichen erteilt worden ist.

#### Reise- und Ferienrisiken

Die Versicherungen von Reise- und Ferienrisiken unterliegen dann dem deutschen Versicherungssteuerrecht, wenn das Versicherungsverhältnis nicht länger als 4 Monate dauert und der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses nötige Willenserklärung im Inland abgibt.

### C. Erhebungsverfahren

Die Versicherungsteuer hat eine von anderen Steuerarten abweichende Erhebungsform. Sie ist eine Steuer, die grundsätzlich den Versicherungsnehmer betrifft, die aber von dem Versicherungsgeber gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzurechnen ist und von diesem auch direkt an das Finanzamt gezahlt wird. Das bedeutet, auch wenn der Versicherungsnehmer letztlich der Steuerschuldner ist, hat er in der Regel mit der Erhebung der Versicherungsteuer nichts zu tun. Dies erledigt seine Versicherung, sofern die Versicherung in Deutschland ansässig ist. Anders ist dies nur für Versicherungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die unter die deutsche Versicherungsteuer fallen, weil sie beispielsweise einen deutschen Versicherungsnehmer mit einem deutschen Risiko versichern.

Steuerschuldner ist also gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 VersStG der Versicherungsnehmer. Das bedeutet, ihn trifft die Pflicht, die Versicherungsteuer auf eigene Rechnung zu entrichten. Da jedoch gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 der Versicherer, der seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, die Steuer für Rechnungen des Versicherungsnehmers an das Finanzamt zu entrichten hat, erfolgt die Erhebung in der Regel über den Versicherer. Aus dieser besonderen Regelung folgt auch, dass der Versicherer Haftungsschuldner für die Versicherungsteuer ist und – nach Meinung in der Literatur – wohl vorrangig gegenüber dem Versicherungsnehmer für die Steuer haftet.

#### 1. Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seine bedeutendste Betriebsstätte hat (§ 7 a Abs. 1 Satz 1 VersStG). Sofern es sich um einen Versicherer handelt, der im EWR-Ausland niedergelassen ist, ist

das Finanzamt zuständig, welches gem. § 7 a Abs. 2 VersStG durch das Bundesamt für Finanzen bestimmt wurde.

## 2. Anmeldung

Die Versicherungsteuer ist eine Anmeldesteuer, die nicht gesondert festgesetzt wird. Die Anmeldung erfolgt gem. § 8 Abs. 2 VersStG für jeden Kalendermonat. Gem. § 168 AO wirkt die Steueranmeldung wie eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, § 164 AO. Das hat zur Folge, dass die Steuer bis zur abschließenden Festsetzung - z. B. nach einer Betriebsprüfung - noch innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren rückwirkend geändert werden kann.

## 3. Anmeldefrist

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 3 VersStG ist die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des oben genannten Anmeldezeitraums dem Finanzamt anzumelden.

## 4. Form der Anmeldung

Die Anmeldung ist gem. § 150 Abs. 1 AO in einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Diese Vordrucke sind bei den zuständigen Finanzämtern erhältlich.

## 5. Pauschverfahren

Dem Finanzamt hat die Möglichkeit, in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig wäre, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zuzulassen. Hierbei setzt das Finanzamt den Pauschbetrag der Versicherungsteuer jeweils für ein Jahr fest, § 10 VersStDV, § 162 AO.

Die Pauschalierung der Versicherungsteuer hat zur Folge, dass eine Versicherungsteuer in Deutschland für sämtliche im Versicherungs-

vertrag abgedeckten Risiken abgegolten ist. Die Festsetzung einer Pauschale führt jedoch auch dazu, dass eine Aufteilung auf verschiedene Mitgliedsstaaten der EU und damit unterschiedlich hohe Versicherungsteuersätze insoweit nicht mehr möglich ist, als dass bei der Pauschale davon ausgegangen wird, dass nur Risiken in Deutschland betroffen sind.

Das bedeutet, im Einzelnen muss geprüft werden, ob eine solche Pauschale sinnvoll ist, da damit die Möglichkeit der Aufteilung von Risiken nach verschiedenen Ländern mit möglicherweise niedrigeren Steuersätzen als in Deutschland nicht mehr möglich ist.

## D. Steuersätze

Im folgenden Abschnitt haben wir für Sie eine Aufstellung sowohl der deutschen Steuersätze, als auch der Steuersätze der europäischen Mitgliedsstaaten aufgeführt.

### 1. Nationale Steuersätze

Gemäß § 6 VersStG bestehen in Deutschland verschiedene Steuersätze für unterschiedliche Versicherungsarten. Gemäß § 6 Abs. 1 beträgt die Steuer in der Regel 19 % des Versicherungsentgelts ohne Versicherungssteuer. Jedoch gibt es gem. § 6 Abs. 2 besondere Ausnahmen, weil es für die jeweiligen Sondertatbestände noch eigene Abgaben gibt (Stand: 01.01.2007):

Feuerversicherung	14,00 %
Gebäudeversicherung	17,75 %
Hausratversicherung	18,00 %
Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnisse beträgt die Steuer für jedes Versicherungsjahr	0,20 %
Seeschiffskaskoversicherung	3,00 %
Unfallversicherung mit Prämierückgewähr	3,80 %

## 2. Internationale Steuersätze

Wir haben für Sie eine Übersicht erstellt, aus der sich ergibt, wie hoch sich die Versicherungsteuer im europäischen Vergleich darstellt.

Land	VersSt	USt
Zypern	0	15
Tschechien	0	19
Estland	0	18
Litauen	0	18
Lettland	0	18
Malta	0	18
Polen	0	22
Schweden	0	25
Slowakei	0	19
Ungarn	0	25
Irland	3	21
Luxemburg	4	15
Großbritannien	5	17,5
Schweiz	5	5
Spanien	6	16
Slowenien	6,5	20
Niederlande	7	19
Frankreich	9	19,6
Portugal	9	21
Belgien	9,25	21
Griechenland	10	19
Österreich	11	20
Dänemark	14	25
<b>Deutschland</b>	<b>19</b>	<b>19</b>
Italien	21,25	20
Finnland	22	22

Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass es zahlreiche Länder in der Europäischen Union gibt, in denen gar keine Versicherungsteuer erhoben wird. Deutschland befindet sich daher im europäischen Vergleich unter den ersten drei Ländern mit der höchsten Versicherungsteuer.

## Feuerschutzsteuer

Die Feuerschutzsteuer ist keine echte Verkehrssteuer wie die Versicherungssteuer, da sie nicht an einen Verkehrsvorgang anknüpft, sondern vielmehr die Entgegennahme von Versicherungsentgelten gem. § 1 FeuerschStG besteuert. Sie wurde eingeführt, zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes. Von der Art der Steuer zeigt die Feuerschutzsteuer eine starke Ähnlichkeit zur Versicherungssteuer.

Wichtige Unterschiede liegen jedoch zum einen im unterschiedlichen Steuergegenstand, da die Feuerschutzsteuer darauf abzielt, dass die Sachbelegenheit zwingend im Inland ist, während bei der Versicherungssteuer die Möglichkeit besteht, entweder auf die Risikobelegenheit oder auf den gewöhnlichen Sitz des Versicherungsnehmers im Inland abzielen. Zum Anderen unterscheiden sich beide Typen der Versicherung in der Person des Steuerschuldners: Während bei der Versicherungssteuer der Versicherungsnehmer der Schuldner ist, schuldet die Feuerschutzsteuer der Versicherer.

### 1. Tatbestände

Der Grundtatbestand, aus dem sich die Zahlung der Feuerschutzsteuer ergibt, umfasst die folgende Punkte:

#### a) Entgegennahme von Versicherungsentgelten

Abgezielt wird gem. § 2 FeuerschStG auf das Versicherungsentgelt, also jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist.

#### b) Feuerversicherungen

Zur Feuerversicherung zählt jede Versicherung, die Schäden wegen Brandes, Explosi-

on oder Blitzschlags abdecken soll. Insbesondere bei den letzten beiden Punkten ist es nicht erforderlich, dass zwingend ein Brand verursacht worden ist.

Des Weiteren ist auch die Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung unter den Begriff der Feuerversicherung zu subsumieren. Hingegen ist nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Feuerhaftungsversicherung, welche gegen Ansprüche Dritter, deren Sachen auf dem Versicherungsgrundstück durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, keine Feuerversicherung.

Sofern es sich bei dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag um eine sogenannte kombinierte Versicherung handelt, bei der neben Feuergefahren noch andere Risiken versichert sind, so ist nur der Anteil der Feuerschutzsteuer zu unterwerfen, der tatsächlich auf die Feuerversicherung entfällt. Dies gilt zumindest in dem Fall, in dem die Entgelte trotz einer zusammengefassten Versicherung getrennt für die verschiedenen Versicherungsarten ausgewiesen wurden.

### **c) Versicherter Gegenstand**

Das Versicherungsentgelt unterliegt dann der Feuerschutzsteuer, wenn sich die versicherten Gegenstände im Geltungsbereich des Gesetzes befinden.

Eine Erweiterung der Sachbelegenheit ergibt sich aus § 1 Abs. 3 FeuerschStG, sowie § 1 Abs. 2 und 3 VersStG. Danach gilt für unbewegliche Sachen, Fahrzeuge aller Art sowie für Reise- und Ferienrisiken, dass auf die spezielle Risikobelegenheit abzielen ist.

Sofern die versicherten Gegenstände der Feuerschutzversicherung nicht lediglich im Inland, sondern zum Teil auch im Ausland belegen sind, so fällt nach dem Feuerschutzsteuergesetz lediglich der Anteil der Feuer-

schutzsteuer an, der auf das inländische Risiko zutrifft.

## **2. Erhebungsverfahren**

### **A. Steuerschuldner**

Steuerschuldner gem. § 43 AO ist der Feuerversicherer. Im Unterschied zum Versicherungsteuergesetz gibt es daher für die Feuerschutzsteuer keinen Haftungsschuldner.

### **B. Anmeldung**

Die Anmeldepflichten der Feuerversicherer ergeben sich, genau wie bei der Versicherungsteuer, aus § 2 VerStDV.

### **C. Entrichtung der Steuer**

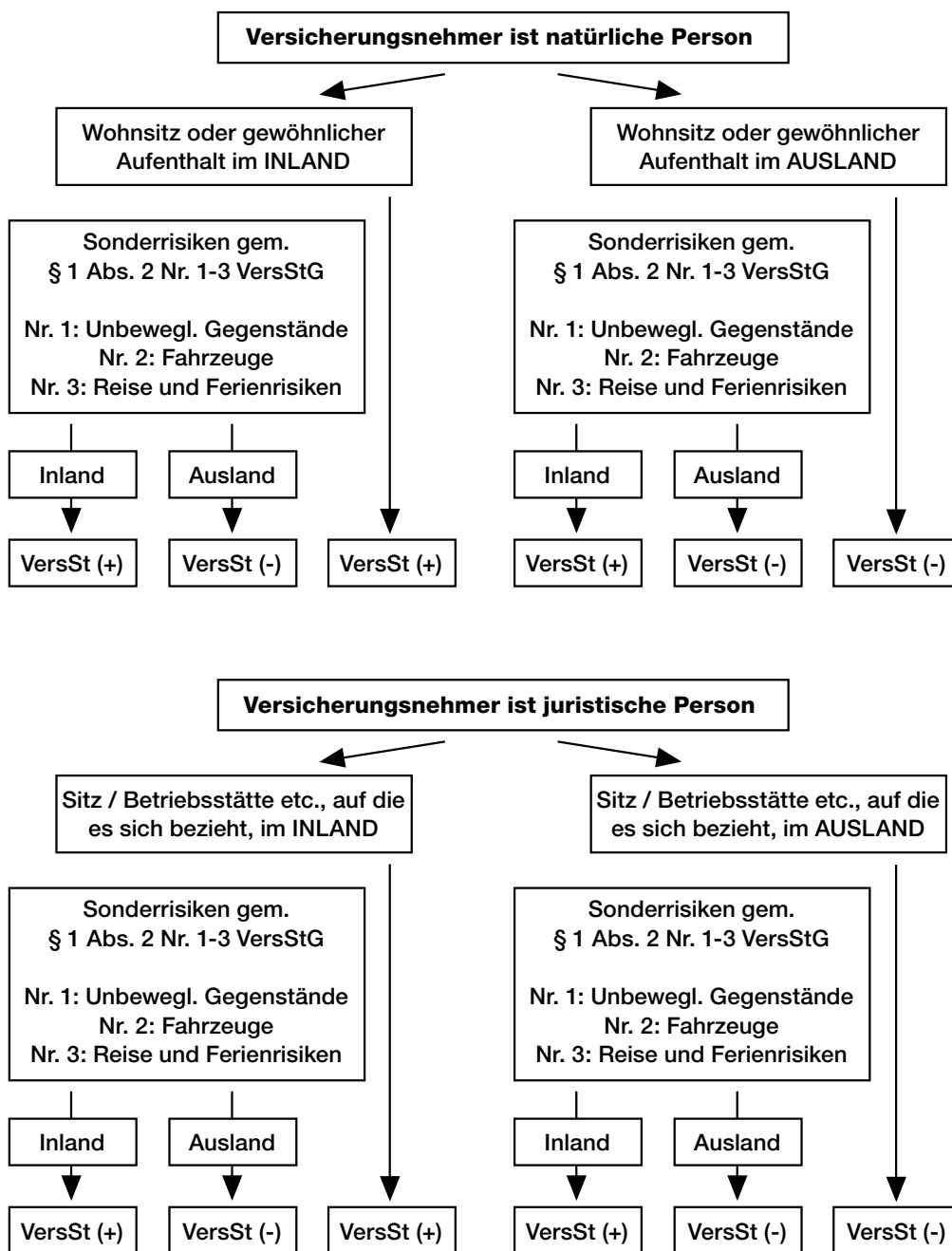
Bei der Entrichtung der Steuer bestehen keine Unterschiede zu denen der Versicherungsteuer. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Steueranmeldung die Wirkung von Steuerfestsetzungen unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. §§ 164, 167, 168 AO haben. Daher hat dies zur Folge, dass genau wie bei der Versicherungsteuer bis zur abschließenden Festsetzung nach einer Betriebsprüfung die Steuer noch innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren rückwirkend geändert werden kann.

### **D. Steuersatz**

Gem. § 4 Abs. 1 FeuerschStG beträgt der Steuersatz zur Zeit 8 %. Dabei gehört die Versicherungsteuer nicht zum Versicherungsentgelt, auf die die Feuerschutzsteuer erhoben wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zur Versicherungsteuer die Feuerschutzsteuer vom Versicherer nicht offen in der Prämienrechnung ausgewiesen wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen auch gerne persönlich zur Verfügung. Im Internet informieren wir Sie ausführlich unter:

**[www.versicherungsteuer.com](http://www.versicherungsteuer.com)**



**Möllenhoff Rechtsanwälte**  
RA FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff  
RA Hajo Nohr  
RA Johannes Rudolph  
RAin Dr. jur. Talke Ovie

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 (0)251 857130  
Fax: +49 (0)251 8571310

**ADM Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
RA FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff

[www.ra-moellenhoff.de](http://www.ra-moellenhoff.de)  
[www.adm-steuerberatung.de](http://www.adm-steuerberatung.de)  
[www.versicherungsteuer.com](http://www.versicherungsteuer.com)